

eCH-0186 – Beschreibung von Behörden der öffentlichen Verwaltung der Schweiz

Name	Beschreibung von Behörden der öffentlichen Verwaltung der Schweiz
eCH-Nummer	eCH-0186
Kategorie	Standard
Reifegrad	Definiert
Version	1.0
Status	Genehmigt
Genehmigt am	2016-02-24
Ausgabedatum	2016-02-25
Ersetzt Version	-
Voraussetzungen	-
Beilagen	-
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Autoren	Fachgruppe Geschäftsprozesse Zürcher Nadia, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO nadia.zuercher@seco.admin.ch 058 462 29 19 Schärli Thomas, schärli share thomas.schaerli@gmail.com Spiegel Christoph, detecon (Schweiz) AG
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende eCH-Standarddokument [eCH-0186] enthält Vorgaben zur Beschreibung von Behörden der öffentlichen Verwaltung der Schweiz. Die Vorgaben sind in Form von definierten Beschreibungsmerkmalen von Behörden festgehalten. Beantwortet wird die Frage, welche Beschreibungsmerkmale für die Beschreibung von Behörden im Kontext einer Vernetzten Verwaltung Schweiz anwendungsfallübergreifend relevant sind.

Der Standard richtet sich an Personen, die in den Bereichen E-Government-Umsetzung, E-Government-Architektur (Schweiz), Projektmanagement, Datentechnik, Prozessmanagement sowie Unternehmensarchitektur planend, steuern oder Entscheide treffend tätig sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	4
2	Zweck	4
2.1	Schwerpunkte	5
2.2	Anwendungsgebiet	5
3	Begriffsdefinition Behörde	6
4	Dokumentationsvorgaben	7
4.1	Struktur der Behörden-Beschreibungsmerkmale	7
4.2	Behörden-Beschreibungsmerkmale	8
4.3	Wertebereiche der Behörden-Beschreibungsmerkmale	11
4.3.1	Vorbemerkung	11
4.3.2	Behördenidentifikator (BID) → Beschreibungsmerkmal Nr. 01	11
4.3.3	Staatsgewaltstyp / Gewaltenteilungsbereich → Beschreibungsmerkmal Nr. 0411	11
4.3.4	Departement / Direktion → Beschreibungsmerkmal Nr. 06	12
4.3.5	Zugehörigkeit zu Gebietskörperschaften → Beschreibungsmerkmal Nr. 07 ...	12
4.3.6	Physische Adressen → Beschreibungsmerkmal Nr. 08	13
4.3.7	Übergeordnete Behörde → Beschreibungsmerkmal Nr. 09	13
4.3.8	Unternehmensidentifikator (UID) → Beschreibungsmerkmal Nr. 19	13
5	Abgrenzung	14
6	Pflege	14
7	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	15
8	Urheberrechte	15
Anhang A – Referenzen & Bibliographie		16
Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung		16
Anhang C – Abkürzungen und Glossar		17
Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion		17
Anhang E – Abbildungsverzeichnis		17

1 Status des Dokuments

Genehmigt: Das Dokument wurde vom *Expertenausschuss* genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Zweck

Die einheitliche Beschreibung und systematische, strukturierte Dokumentation von Aufgaben, Leistungen, Prozessen sowie von Zugangsstrukturen der öffentlichen Verwaltung ist eine Grundlage der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit. Sie dient dem Aufbau und der Ausbreitung des elektronischen Behördenverkehrs (E-Government) in der Schweiz.

Der vorliegende Standard [eCH-0186] enthält Vorgaben zur einheitlichen Beschreibung von Behörden der öffentlichen Verwaltung der Schweiz. Er beantwortet die Frage, welche Beschreibungsmerkmale für die Beschreibung von Behörden im Kontext einer Vernetzten Verwaltung Schweiz anwendungsfallübergreifend relevant sind. Dabei wird zwischen SOLL- und MUSS-Beschreibungsmerkmalen unterschieden.

Die Standardisierung der Beschreibungsmerkmale von Behörden erfolgt auf einer Detaillierungsstufe unterhalb der Informationsobjekte des generischen Informationsmodells zur Geschäftsabwicklung in einer Vernetzten Verwaltung Schweiz [eCH-0177, Version 1.0] und berücksichtigt Eigenschaften, die für das Informationsobjekt ‚Behörde‘ schweizweit und anwendungsfallübergreifend von Bedeutung sind. Damit werden die Grundlagen für die semantische Interoperabilität eines schweizweiten E-Government weiter verfeinert.

Bei der Auswahl der Beschreibungsmerkmale von Behörden standen anwendungsfallübergreifende und technologieneutrale Kriterien im Vordergrund.

Der Standard richtet sich an Personen, die in den Bereichen E-Government-Umsetzung, E-Government-Architektur (Schweiz), Projektmanagement, Datentechnik, Prozessmanagement sowie Unternehmensarchitektur planend, steuern oder Entscheide treffend tätig sind.

2.1 Schwerpunkte

Im Zentrum der vorliegenden Standardversion steht die Schaffung von Grundlagen für eine auf semantischer Ebene schweizweit einheitlichen Beschreibbarkeit von Behörden im Kontext einer vernetzten Verwaltung Schweiz.

Der Standard ist explizit für die Beschreibung von Behörden jeglicher Ausprägung in der Schweiz anwendbar (siehe Definition ‚Behörde‘ in Kapitel 3). Mit ihm können auch Verwaltungseinheiten (beispielsweise die Ämter einer Stadtverwaltung) beschrieben werden.

2.2 Anwendungsgebiet

Auf normierten Behördenbeschreibungen können diverse E-Government-Anwendungsfälle aufbauen. Durch die im Standard als MUSS definierten Informationen lässt sich jede Behörde eindeutig identifizieren. Dies unterstützt die Umsetzung von E-Government in unterschiedlichen Bereichen, wie beispielsweise:

- systematische Zuordnung von Leistungen zu einer zuständigen Behörde
- Abrufbarkeit eines konsistenten Sets an Informationen über die zuständige Behörde/n in behördenübergreifenden digitalen Archiven.
- eindeutige Verknüpfbarkeit von Behörden, Aufgaben, Leistungen und weiteren semantisch standardisierten Informationsobjekten und dadurch
- produktivere Geschäftsabwicklung dank gezielter und auf höherem Qualitätsniveau durchführbarer Recherchen, geschaffener Voraussetzungen für den Einsatz zukunftsweisender Suchtechnologien wie z.B. Linked Open Data (Ontologien, „Semantic Web“ usw.).

Bisher war dies nicht standardisiert und somit je Anwendungsfall zu bestimmen, welche Beschreibungsmerkmale von Behörden hinterlegt bzw. angeboten wurden. So nutzt beispielsweise eCH-0073 (Version 2.00) im Rahmen seines Beschreibungsmerkmals ‚Gesetzlich zuständiger Leistungserbringer‘ lediglich die Postadresse einer Behörde (nach eCH-0010, Datenstandard Postadresse), um auf eine Behörde zu verweisen. Andere Anwendungsfälle hatten völlig freie Hand, dies auf dieselbe oder eine andere Weise zu tun.

3 Begriffsdefinition Behörde

Der Begriff ‚Behörde‘ wird in Beilage 1 ‚Vokabular‘ zum Informationsmodell E-Government Schweiz [eCH-0177] wie folgt definiert:

„Organ des Staates (Bund, Kanton) oder eines selbständigen Verwaltungsträgers (Bezirk, Gemeinde), das Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Staates oder Verwaltungsträgers wahrnimmt und diesen im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich nach aussen vertritt“ (Quelle: Bundesbüchlein).

Diese Definition wird auch in den Standard eCH-0186 übernommen.

Behörden können in verschiedener Form (hierarchisch, geografisch, funktional usw.) gegliedert sein. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden als Ganzes bilden hingegen ausdrücklich keine Behörden, sondern Gebietskörperschaften. Diese sind im amtlichen Geschäftsverkehr durch Behörden (Organe) zu vertreten. Einrichtungen wie Ratsgremien können im Sinne des Standards hingegen als Behörden geführt werden.

4 Dokumentationsvorgaben

Die Dokumentationsvorgaben untergliedern sich in der vorliegenden Version des Standards auf zwei Beschreibungsmerkmalarten, solche die aus Sicht des Standards unabhängig vom Anwendungskontext zur Beschreibung von Behörden erforderlich (MUSS-Merkmale) sind und solche die in heutigen Behördenverzeichnissen zwar verbreitet, aber aus Sicht des Standards nicht zwingend erforderlich sind (SOLL-Merkmale).¹

4.1 Struktur der Behörden-Beschreibungsmerkmale

Die Liste der Behörden-Beschreibungsmerkmale ist wie folgt aufgebaut:

Spaltenbezeichnung	Zweck der Spalte
Nr.	Die Nummerierung der Beschreibungsmerkmale unterstützt die Identifizierung der Beschreibungsmerkmale sowie ihre Referenzierbarkeit.
Behördenmerkmal	Enthält die Bezeichnung des Behördenmerkmals.
Erläuterung	Das Behördenmerkmal wird näher erläutert.
Vorkommen	Hier ist definiert, ob bei einem Behördenmerkmal ein Eintrag obligatorisch im Sinn einer Richtlinie (als ‚MUSS-Eintrag‘) erfolgen muss oder fakultativ,(als ‚SOLL-Eintrag‘) im Sinn einer Empfehlung erfolgen.
Quelle	Hier werden soweit vorhanden Quellen referenziert, die zur Aufnahme des Behördenmerkmals geführt haben.
Beispiel	Mögliche Ausprägung(en) des Beschreibungsmerkmals.

¹ Hinweis: Gängige Beschreibungsmerkmale von Behörden sind weitgehend enthalten. In der Praxis können darüber hinaus weiterhin Beschreibungsmerkmale verwendet werden, die im Standard nicht enthalten sind. Einzelne Beschreibungsmerkmale können bereits durch gesonderte eCH-Standards definiert sein (z.B. Postadresse, eCH-0010) und im Kontext von Behörden und somit eCH-0186 wiederverwendet werden. Diese Informationen sind in der Auflistung entsprechend vermerkt.

4.2 Behörden-Beschreibungsmerkmale

Nr.	Behördenmerkmal	Erläuterung	Vorkommen	Quelle	Beispiel
01	Behördenidentifikator (BID)	Schweizweit gültiger Behördenidentifikator. Wird benötigt, um die eindeutige Identifizierbarkeit von Behörden zu gewährleisten.	<i>MUSS</i>	BVCH	<p>noch im Detail festzulegender Schlüssel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „zufälliger“ Schlüssel: a45hiLmG43 (wird empfohlen) • Inhaltlich strukturierter Schlüssel: ZH-8302-FPA-1 <p>an UID angelegter Schlüssel: AUT-109.452.946 République et Canton de Genève, Taxes d'Amarrage (vgl. dazu Kap. 4.3.2); der Schlüssel muss im Format von der UID klar unterscheidbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Linked Data-Kontext URI, auch unter Verwendung eines der drei vorstehend aufgeführten Ansätze möglich
02	Name der Behörde	Offizielle Bezeichnung der Behörde in den rechtsverbindlichen Amtssprachen.	<i>MUSS</i>	BVCH	Einwohnerkontrolle (der Gemeinde) Ilanz / Controlla de habitonts (de la vischnaunca de) Glion
03	Behördenkürzel / Kurzform	Offizielle Abkürzung des Behördennamens in den Amtssprachen.	<i>SOLL</i>	BVCH	UVEK; SECO
04	Staatsgewaltstyp / Gewaltenteilungsbereich	Staatsgewaltstyp der Behörde.	<i>SOLL</i>	-	Exekutive; Legislative; Judikative
05	Föderale Stufe	Auch bezeichnet als Verwaltungsebene / Verwaltungspolitische Zuständigkeit oder vertikale Gewalten.	<i>MUSS</i>	BVCH	Bund; Kanton; Gemeinde

Nr.	Behördenmerkmal	Erläuterung	Vorkommen	Quelle	Beispiel
06	Departement / Direktion	Zuordnung von Behörden zu übergeordneten Bereichen / Ressorts, die der Verteilung von Aufgaben an der Spitze der Behördenhierarchie dienen (gilt nur für den Bereich der Exekutivbehörden). Mehrfachzuordnungen (1:n) sind möglich.	<i>SOLL</i>	BFS	<ul style="list-style-type: none"> • Eidgenössisches Departement des Innern • Dipartimento del territorio (della Repubblica e Canton Ticino) • Direction des sports, de l'intégration et de la protection de la population (de la ville de Lausanne)
07	Zuständig für Gebietskörperschaft(en)	Geografisch bestimmbares Territorium, für welches eine Behörde zuständig ist. Mehrfachzuordnungen (1..n) sind möglich.	<i>SOLL</i>	BVCH	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Kloten (Steueramt der Stadt Kloten) • Bezirk Brugg (Zivilstandsamts Brugg) • Forstrevier Liesberg (Gemeinden Liesberg BL, Roggenburg BL, Bärschwil SO, Kleinfühl SO) • Kantone BL und BS (Lufthygieneamt beider Basel) • Kantone BE, FR, VD, VS, GE, NE & JU (Haute Ecole Spécialisée de la Suisse Occidentale HES-SO)
08	Physische Adressen	Adressen, die der Behörde zuzuordnen sind.	<i>MUSS</i>	BVCH (eCH-0010)	Marktplatz 1,8302 Kloten
09	Übergeordnete Behörde(n)	Referenz via Behördenidentifikator der übergeordneten Behörde.(n) Ausnahme: Behörden, die keine übergeordnete Behörde haben, hier ist kein Verweis möglich. Mehrfachzuordnungen (1..n) sind möglich.	<i>MUSS</i>	BVCH	ZH-8302-SVW-1 Stadt Kloten; Einwohnerdienste & Soziales (übergeordnete Behörde zu: Steueramt Kloten)
10	Aufsichtsbehörde	Referenz via Behördenidentifikator der zuständigen Aufsichtsbehörde.	<i>SOLL</i>	BVCH	GE-1211-KVW-1 Canton et République de Genève: Cours des Comptes (für gesamte kantonale Verwaltung)
11	E-Mail Adressen	Haupt-E-Mail Adressen der Behörde	<i>SOLL</i>	-	info@kloten.ch

Nr.	Behördenmerkmal	Erläuterung	Vorkommen	Quelle	Beispiel
12	www-Adressen	eGov-Zugangspunkte via WWW, standardmässig Hauptwebseite der Behörde mit oder ohne Social Media Links	SOLL	-	http://www.seco.admin.ch
13	Telefonnummern	Haupt-Telefonnummern der Behörde.	SOLL	-	+41 58 462 56 56
14	Faxnummern	Haupt-Faxnummern der Behörde.	SOLL	-	+41 58 462 27 49
15	Bezahlungsinformationen	Angabe der Bezahlungsmöglichkeiten für kostenpflichtige Leistungen	SOLL	BVCH	Postkonto: 25-9779-8 IBAN: CH6309000000250097798
16	Angebote Service-Sprachen	Sprachen die vor Ort / online angeboten werden. Möglichkeit zur Kennzeichnung der Hauptsprache(n).	SOLL	BVCH	<u>DE</u> ; IT; FR; RM; EN
17	Öffnungszeiten / Terminvereinbarung	Öffnungszeiten der Behörde für Besucher inkl. allfällige Angaben bezüglich Terminvereinbarung ausserhalb der Öffnungszeiten.	SOLL	BVCH	Montag - Mittwoch: 08.00 - 16.30 Uhr Donnerstag: 13.30 - 19.00 Uhr Freitag: 07.15 - 13.30 Uhr
18	Unternehmensidentifikator	Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des BFS.	SOLL	BVCH	CHE-123.456.789
19	Anmerkungen	Freitext für weitere Informationen	SOLL	BVCH	Beliebiger Freitext

4.3 Wertebereiche der Behörden-Beschreibungsmerkmale

4.3.1 Vorbemerkung

Die Beschreibungsmerkmale enthalten im Normalfall keine Wertebereichsdefinitionen und Syntaxvorgaben. Ausnahmen bilden Beschreibungsmerkmale, die wie beispielsweise im Fall der UID gesetzlich geregelt sind (Syntax und Wertzuteilung) oder über deren Verwendung in der Praxis ein weit verbreiteter Konsens besteht (Beispiele: Staatsgewaltstyp, föderale Stufe). In den übrigen Fällen steht das Bedürfnis einer einheitlichen Begriffsverwendung vorerst im Vordergrund. Spezifischere Erfassungshinweise zu ausgewählten Beschreibungsmerkmalen werden nachstehend zum besseren Verständnis und im Sinn einer methodischen Anleitung aufgeführt.

Hinweis bezüglich Mehrsprachigkeit: Jedes Beschreibungsmerkmal soll grundsätzlich je Behörde in mehreren Sprachen hinterlegt werden können. Überall dort, wo ausschliesslich IDs als Werte in Frage kommen, ist dies in der Praxis jedoch nicht erforderlich. Die konkrete technische Umsetzung sowie eine Beschränkung auf bestimmte Sprachen sind nicht Teil dieses Standards.

4.3.2 Behördenidentifikator (BID) → Beschreibungsmerkmal Nr. 01

Pro Behörde ist genau ein schweizweit eindeutiger Behördenidentifikator zu verwenden. Ein solcher Behördenidentifikator existiert in der Schweiz zurzeit noch nicht. Das Beschreibungsmerkmal wurde dennoch in die Liste aufgenommen und als erforderlicher Eintrag definiert, um den bestehenden Bedarf zu unterstreichen. Nur wenn Behörden eindeutig identifizierbar sind, lässt sich sicherstellen, dass Behörden, die in der Realität einmalig sind, auch in (dezentralen) IT-Systemen eindeutig abgebildet werden. Ansonsten drohen Inkonsistenzen, die den Nutzen des E-Government-Angebots erheblich einschränken können.

Die Bereitstellung eines schweizweit eindeutigen Behördenidentifikators setzt die Autorisierung eines dafür geeigneten Organs (wie zum Beispiel des Bundesamts für Statistik (BFS) im Fall des Unternehmensidentifikators) voraus. Bis diese Voraussetzung erfüllt und ein schweizweit gültiger eindeutiger Behördenidentifikator verfügbar ist, bleiben temporäre Behelfslösungen unverzichtbar.

Auf eine Nummernbildungsregel wird an dieser Stelle daher bewusst verzichtet. Gespräche mit dem BFS zur Anlehnung des BID an den Unternehmensidentifikator (UID) sind im Gang. Eine deckungsgleiche Verwendung der beiden Identifikatoren kommt jedoch zurzeit aufgrund der unterschiedlichen Zweckbestimmungen und Geltungsbereiche nicht in Frage, und differenziertere Regelungen sind in einem besonderen eCH-Dokument zu publizieren.

4.3.3 Staatsgewaltstyp / Gewaltenteilungsbereich → Beschreibungsmerkmal Nr. 04

Der Begriff ‚Gewaltenteilung‘ (auch ‚Gewaltentrennung‘) wird im Sinn des TermDat-Vokabulars EWB06 Eidgenössisches Wörterbüchlein, in Anlehnung an die klassischen Definitionen von Locke, Montesquieu usw. verwendet. Als Staatsgewaltstypen gelten die drei Typen ‚Legislative‘ (gesetzgebende Gewalt), ‚Exekutive‘ (ausführende Gewalt) und ‚Judikative‘ (rechtsprechende Gewalt). Jede Behörde ist gemäss der geltenden lokalen Organisationsgesetzgebung einem dieser drei Typen zuzuordnen.

Verwaltungsbehörden (wie z.B. ‚Finanzdepartement‘, ‚Steueramt‘, ‚Einwohnerdienst‘ usw.) werden in der Regel dem Typ ‚Exekutive‘, Bezirks-, Handels-, Baurekursgerichte, Friedensrichterämter usw. der ‚Judikative‘ und parlamentarische Dienste (Grosser Rat / Kantonsrat / Landrat und zugehörige Kommissionen, Datenschutzaufsicht, Ombudsstelle, Finanzkontrolle usw.) der ‚Legislative‘ zugeordnet.

4.3.4 Departement / Direktion → Beschreibungsmerkmal Nr. 06

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Departement bzw. einer bestimmten Direktion ist in der Regel nur für Exekutivbehörden auf Bundes- oder Kantonsstufe sowie evtl. in grösseren Städten relevant. Grundsätzlich wird diese Beziehung auch über das Beschreibungsmerkmal ‚Übergeordnete Behörde‘ abgedeckt. Da aber die hierarchische Gliederung einer Verwaltungsorganisation mehrere Stufen umfassen kann, ist der Vermerk auf das zuständige Departement aus praktischen Gründen dennoch sinnvoll, zumal die Departemente / Direktionen (administrativ vertreten durch die jeweiligen Generalsekretariate) das Bindeglied zwischen der vom Volk gewählten politischen (Kollegial-)Behörde (Bundes-, Regierungs- / Staatsrat, Gemeinderat) und den auf Anstellungsverhältnissen beruhenden administrativen Organen darstellen.

Üblich sind 1:1- Zuordnungen zwischen einer Behörde sowie einer übergeordneten Direktion. In einigen Fällen ist auch eine Mehrfachzuordnung gegeben. Beispielweise ist die Bundeseinheit für Lebensmittelkette (BLK) sowohl dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) als auch dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

4.3.5 Zugehörigkeit zu Gebietskörperschaften → Beschreibungsmerkmal Nr. 07

Als Gebietskörperschaften können Bund, Kantone oder Gemeinden sowie weitere institutionelle Gliederungstypen (Bezirk, Kreis, Verwaltungsregion usw.) eingetragen werden.² Es wird die Verwendung der folgenden Bezeichnungen bzw. Codes empfohlen:

- Schweizerische Eidgenossenschaft: ‚Schweiz‘ oder die Abkürzung ‚CH‘
- Kantone: Abkürzungen oder Nummern gemäss Nomenklatur des Bundesamtes für Statistik (BFS)³ (‚AG‘, ‚NE‘, ‚ZH‘ oder ‚19‘, ‚24‘, ‚01‘)
- Gemeinden: BFS-Nummern des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz.

Falls auf einen Bezirk verwiesen werden muss, ist ebenfalls die BFS-Nummer zu verwenden.

In Ausnahmefällen kann eine Behörde mehreren Gebietskörperschaften zugehörig sein (Beispiele: Amt für Wald beider Basel oder Lufthygieneamt beider Basel).

² Der Begriff ‚Gebietskörperschaft‘ (TermDat-Vokabular LCH12 Titel der Erlasse des schweiz. Bundesrechts) bezeichnet eine „durch Zuständigkeit und Mitgliedschaft territorial bestimmte Körperschaft“, die konkret die Schweizerische Eidgenossenschaft, ein bestimmter Kanton, eine bestimmte Gemeinde, aber auch ein Bezirk, ein Kreis oder zum Beispiel ein Gemeindeverband sein kann. Gebietskörperschaften sind, wie Direktionen / Departemente, keine Behörden, werden aber in der Regel durch eine Behörde (z.B. eine Bezirks- oder Kreisverwaltung usw.) repräsentiert.

³ Siehe http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/premiere_visite/03/03_02.html

Der Geltungsbereich von Gemeindeverbänden oder interkantonalen Konkordaten wird in der Regel für definierte Aufgaben(-bereiche) oder gar auf der Ebene der Leistungserbringung definiert und ist daher nicht auf Seiten der Behörden, sondern der von diesen wahrgenommenen Aufgaben bzw. von diesen oder in deren Auftrag erbrachten Leistungen zu beschreiben.

4.3.6 Physische Adressen → Beschreibungsmerkmal Nr. 08

Eine Kategorisierung von Adressen (Geschäftssitz-, Schalter-, Zustell-, Rechnungsadresse usw.) ist zulässig; standardmässig ist der Sitz der Behörde anzugeben.

4.3.7 Übergeordnete Behörde → Beschreibungsmerkmal Nr. 09

Wenn möglich, soll der Verweis auf die übergeordnete Behörde(n) anhand deren Behördenidentifikators erfolgen.

In welche Tiefe die Abbildung von Verwaltungsorganisationen mittels Beschreibungen gemäss des vorliegenden Standards geht, bleibt dem Ermessen der jeweiligen Behörden überlassen. Grundsätzlich sind dank des Merkmals ‚Übergeordnete Behörde‘ Beschreibungen bis auf die untersten Stufen von Verwaltungshierarchien (jedoch ohne Berücksichtigung von Anstellungen und Mitarbeitenden) möglich. Zusätzliche Attribute, die auf diesen Ebenen (zum Beispiel für die Datenbasis von Staatskalendern) gefragt sein könnten, werden im vorliegenden Dokument nicht behandelt.

4.3.8 Unternehmensidentifikator (UID) → Beschreibungsmerkmal Nr. 19

Aus praktischen Gründen wäre es wünschbar, für Behörden und private Unternehmen den gleichen Identifikator zu verwenden. Die bereits gesetzlich geregelte UID erfasst in ihrer heutigen Praxis nur Bund, Kantone und Gemeinden sowie Behörden mit MWST-Pflicht. Dies hat zur Folge, dass nicht alle Behörden bzw. Verwaltungseinheiten über eine eigene, direkt zugeordnete UID verfügen. Daher ist diese nur als optionale Zusatzinformation nutzbar. Eine Ableitung des Behördenidentifikators von der UID ist noch zu erarbeiten und an geeigneter Stelle zu publizieren.

5 Abgrenzung

Für sich allein betrachtet, bezweckt das vorliegende Dokument eine Festlegung von schweizweit nutzbaren Behörden-Beschreibungsmerkmalen. Übergreifend betrachtet schliesst es damit auch die Lücke zu bereits vorhandenen Beschreibungsvorgaben für Aufgaben, Leistungen sowie Zonen / Territorien.

Die Behörden-Beschreibungsmerkmale enthalten jedoch noch keine verbindlichen Aussagen über die pro Merkmal gültigen Wertebereiche und Erfassungsregeln.

Die folgenden Informationen sind im Kontext von Behörden anwendungsfallabhängig ebenfalls bedeutsam, werden aber nicht als Beschreibungsmerkmale abgebildet:

- Mitarbeitende von Behörden sowie Personen, die in irgendeiner Beziehung zu einer Behörde stehen (z.B. Behördenleiter, Pressesprecher, Kommissionsmitglied) werden nicht als Beschreibungsmerkmale von Behörden geführt. Personen beschreiben eine Behörde nicht näher, es können jedoch verschiedene Verbindungen zwischen ihnen / ihrer Rollen und Behörden bestehen.
- Darüber hinaus lassen sich beliebig viele weitere Objekte wie Aufgaben und Leistungen mit Behörden in Beziehung setzen (z.B. Behörde ‚Steuerverwaltung‘ bietet ‚Erstreckung der Einreichungsfrist für Steuererklärungen‘ an). Beziehungen dieser Art werden nicht als Beschreibungsmerkmale von Behörden verstanden.
- Merkmale zur Geschichte von Behörden wie Gründungs- oder Erlöschungs-, Auflösungs-, Zusammenlegungsdatum usw. einer Behörde sowie gegebenenfalls Verweise auf eine oder mehrere Vorgänger-/ Nachfolgebehörde(n) werden bewusst noch ausgeklammert.
- Technische Informationen wie Erstellungsdatum, Änderungsdatum, Ersteller, Gültigkeit eines publizierten Datensatzes sind keine Beschreibungsmerkmale einer Behörde und daher in der Beschreibungsmerkmalsliste von eCH-0186 nicht enthalten.

6 Pflege

Die Pflege des Standards [eCH-0186] erfolgt gemäss den Vorgaben des Standards [eCH-0003].

Verantwortlich für die Pflege des Standards [eCH-0186] ist die eCH-Fachgruppe Geschäftsprozesse.

7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von eCH erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den eCH-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[eCH-0003]	Leitfaden zur Genehmigung von Anträgen
[eCH-0010]	Datenstandard Postadresse für natürliche Personen, Firmen, Organisationen und Behörden
[eCH-0073]	Vorgaben zur Beschreibung von Leistungen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz
[eCH-0138]	Rahmenkonzept zur Beschreibung und Dokumentation von Aufgaben, Leistungen, Prozessen und Zugangsstrukturen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz
[eCH-0177]	Informationsmodell zur Geschäftsabwicklung in einer Vernetzten Verwaltung Schweiz
[eCH-0186]	Beschreibung von Behörden der öffentlichen Verwaltung der Schweiz

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Brechbühl Reto	Inversum GmbH
Laager Stefan	Laager Consulting
Renk René	Inversum GmbH
Schärli Thomas	schärli share
Spiegel Christoph	Detecon (Schweiz) AG
Zürcher Nadia	SECO

Anhang C – Abkürzungen und Glossar

BFS	Bundesamt für Statistik
BID	Behördenidentifikator
BVCH	Behördenverzeichnis Schweiz
eGov	E-Government
EWB	Eidgenössisches Wörterbüchlein
IBAN	International Bank Account Number
IT	Informationstechnik
Nr.	Nummer
PLZ	Postleitzahl
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
URI	Uniform Resource Identifier
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
WWW	World Wide Web

Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion

Es existiert keine Vorversion.

Anhang E – Abbildungsverzeichnis

In diesem Dokument sind keine Abbildungen enthalten.